

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

35. Ausgabe vom 7. September 2011

## INHALT:

- ▼ Rechtsaufsichtliche Genehmigung der 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg vom 18.01.2005
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7505 für das Gewerbe-, Sondergebiet in Schorn; 1. Änderung betreffend die Fl.Nrn. 2135, 2135/1 und 2132/3, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zur Umnutzung der ehem. Molkerei in ein Verpackungswerk, Gemarkung Wangen. Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße B2; 21. Änderung betreffend Fl.Nr. 848/7, Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Wintergartens. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8185 für das Betriebsgelände der Werft südlich Nepomukweg, westlich des Georgenbachs, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan. 44. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Dampfschiffstraße, Nepomukweg und Georgenbach, Gemarkung Starnberg. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bolzplatz und Kleingärten zwischen Tonwerkstraße und Bahn im Ortsteil Geisenbrunn“ für den Bereich der Fl.Nrn. 538/21 Tfl., 561 Tfl., 601/3 Tfl., 601/4 Tfl., 602/1 Tfl., 604 Tfl., 607/2, 608/2, 616 Tfl. und 617 Tfl., Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

## ◆ Rechtsaufsichtliche Genehmigung der 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg vom 18.01.2005

Die in der Verbandsversammlung am 22.07.2011 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg vom 18.01.2005 wird hiermit nach Art. 20 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). rechtsaufsichtlich genehmigt. In der Erlassformel der Änderungsatzung ist auf dieses Genehmigungsschreiben mit Aktenzeichen und Datum hinzuweisen.

Landratsamt Starnberg, 17.08.2011

Hertlein

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg vom 18.01.2005; 1. Änderungssatzung

Aufgrund der Art. 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg folgende vom Landratsamt Starnberg mit Schreiben vom 17.08.2011 Az: 20 genehmigte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

### § 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Er hat seinen Sitz in den Räumlichkeiten der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU in Herrsching.

### § 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die nach Art. 39 KommZG erforderliche Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird aufgrund der Zweckvereinbarung vom 03.12.2004 beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, seit 01.07.2006 der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, in Herrsching unterhalten. Geschäftsleiter des Zweckverbandes Großräumige

Wasserversorgung ist jeweils der Vorstand der AWA-Ammersee Wasser und Abwasserbetriebe gKU bzw. dessen Stellvertreter.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

Herrsching, 24.08.2011

Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg

Michael Muther  
Verbandsvorsitzender

*Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat*

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Bebauungsplan Nr. 7505 für das Gewerbe-, Sondergebiet in Schorn; 1. Änderung betreffend die Fl.Nrn. 2135, 2135/1 und 2132/3, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zur Umnutzung der ehem. Molkerei in ein Verpackungswerk, Gemarkung Wangen. Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 21.07.2011 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **15.09.2011 bis 30.09.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauplatz –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Änderung der festgesetzten Wandhöhe von 649 m ü. NN auf 649,65 m ü. NN in einem Teilbereich zur Anpassung an den Bestand.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 31.08.2011

*Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister*

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße B2; 21. Änderung betreffend Fl.Nr. 848/7, Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Wintergartens. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 21.07.2011 den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.07.2011 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

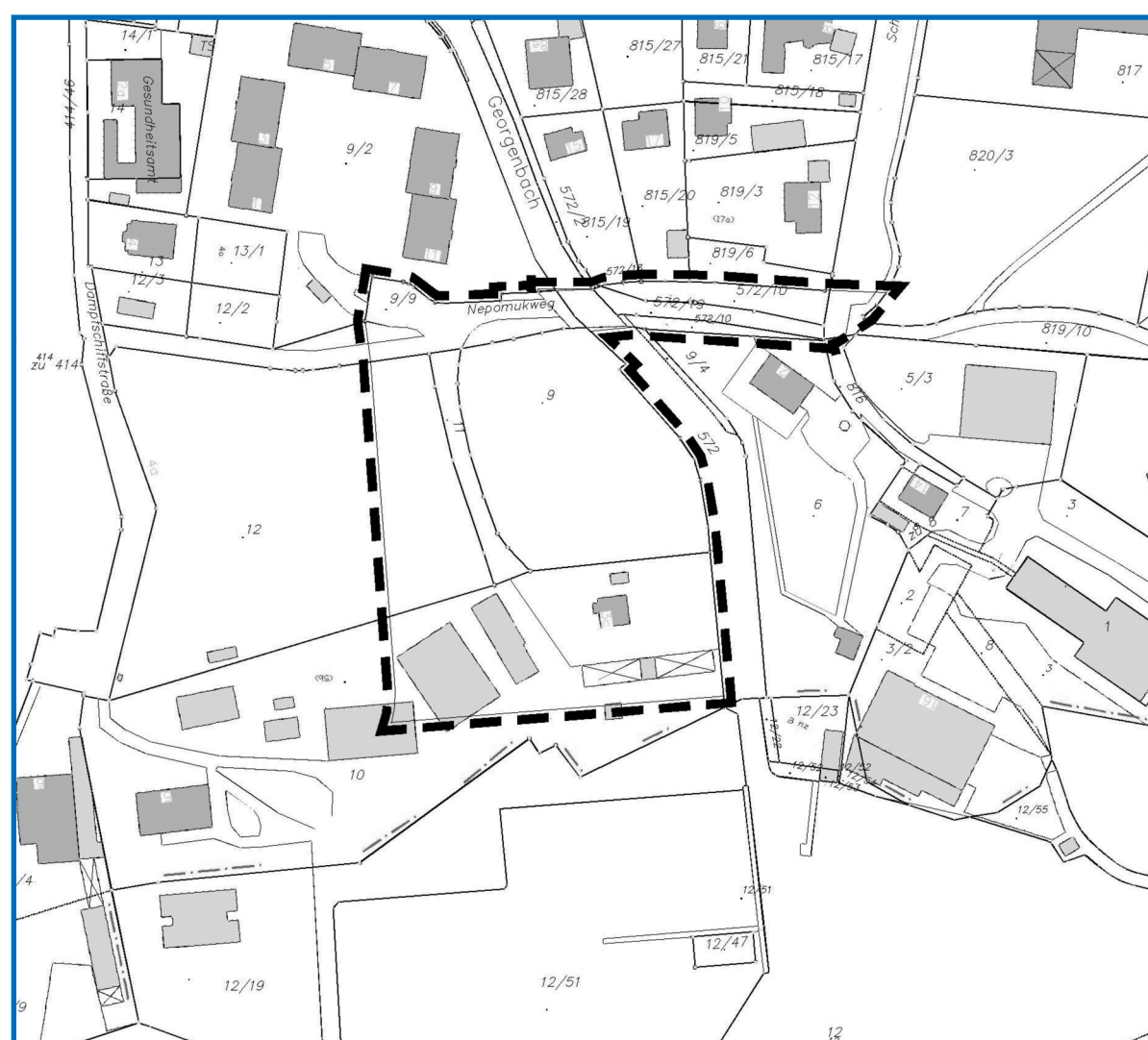
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

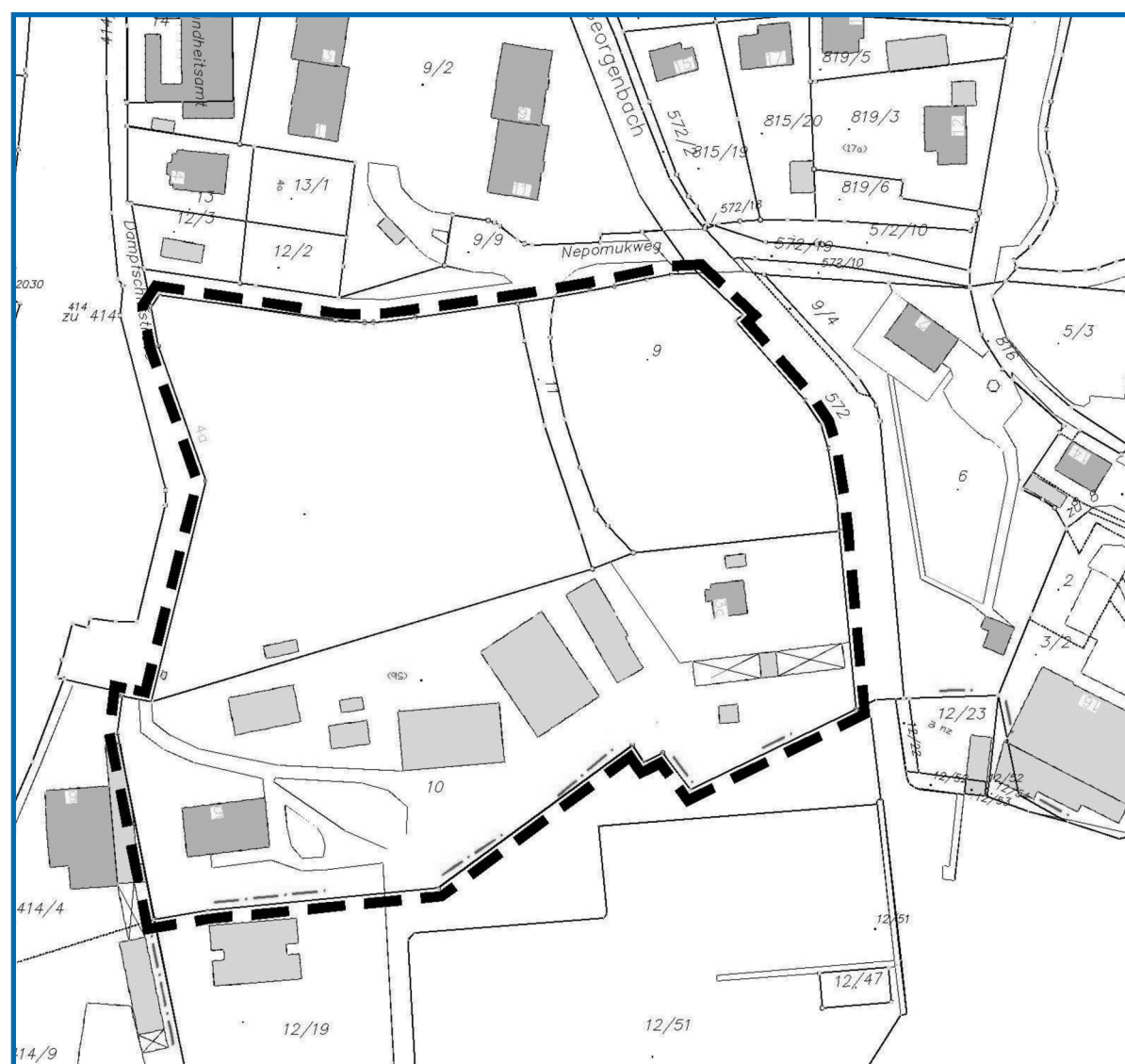
Starnberg, 31.08.2011

*Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister*

## Umgriff Bebauungsplan Nr. 8185



## Umgriff 44. Änderung Flächennutzungsplan



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

35. Ausgabe vom 7. September 2011

Seite 2

nutzungsplanänderung, jeweils in der Fassung vom 25.08.2011, gebilligt. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt durch Aushang in der Zeit vom **15.09.2011 bis 14.10.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306.** In diesem Zeitraum besteht, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von **08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr**, die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Starnberg, 31.08.2011

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter  
über unsere Internetseite beziehbar.

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bolzplatz und Kleingärten zwischen Tonwerkstraße und Bahn im Ortsteil Geisenbrunn“ für den Bereich der Fl.Nrn. 538/21 Tfl., 561 Tfl., 601/3 Tfl., 601/4 Tfl., 602/1 Tfl., 604 Tfl., 607/2, 608/2, 616 Tfl. und 617 Tfl., Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses des Gemeinderates der Gemeinde Gilching vom 06.06.2011 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planteiländerungsentwurf i.d.F.v. 06.06.2011 gefasst. Infolgedessen liegt der Entwurf der Bebauungsplanteiländerung i.d.F.v. 06.06.2011 einschließlich Begründung i.d.F.v. Juni 2011 in der Zeit vom **15. September bis einschließlich 17. Oktober 2011 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5, 1. OG, Zimmer 3** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden,

die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt.

Gilching, 31.08.2011

**Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister**



## Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

**Telefon 08151 148-511**

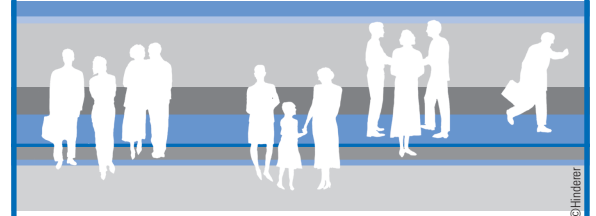
**[www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle](http://www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle)**

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de). Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)